

Signatur: 2026.SR.0143
Geschäftstyp: Motion als Richtlinie
Erstunterzeichnende: Lukas Schnyder (SP), Carola Christen (GFL), Christoph Leuppi (GFL), Roger Nyffenegger (GLP)
Mitunterzeichnende: Tanja Miljanović, Mirjam Roder, Timur Akçasayar, Shasime Osmani, Cemal Özçelik, Jacqueline Brügger, Lena Allenspach, Johannes Wartenweiler, Nadine Aebischer, Chandru Somasundaram, Gourab Bhowal, Judith Schenk, Monique Iseli, Mehmet Özdemir, Szabolcs Mihályi, Salome Mathys, Fabian Rüfenacht
Einreichtdatum: 23. April 2026

Motion: Städtische Solaranlagen – Energie optimal vor Ort nutzen; Annahme als Richtlinie / Begründungsbericht

Auftrag

Der Gemeinderat wird wie folgt beauftragt:

1. Bei sämtlichen bestehenden sowie allen künftig zu realisierenden Solaranlagen auf städtischen Liegenschaften ist die beste Option zwischen einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft (LEG), einem virtuellen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (vZEV) oder einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) zu prüfen.
2. Bei der Planung sollen auch angrenzende Infrastrukturen und Gebäude (Bund, Kanton, Private) miteinbezogen werden.
3. Bei jeder Solaranlage soll zusätzlich eine mögliche lokale Speichermöglichkeit vorgesehen werden.

Begründung

Per 01. Januar 2026 wurde der zweite Teil des Mantelerlasses in Kraft gesetzt. Dadurch sind jetzt drei Modelle möglich, wie der Strom lokal vor Ort genutzt werden kann. Möglich sind folgende Modelle: Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV), virtueller Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (vZEV) und lokale Elektrizitätsgemeinschaft (LEG). Zudem wird die Speicherung der Energie vor Ort weiter an Bedeutung gewinnen.

Die Stadt Bern will gemäss Energie- und Klimastrategie 2035 100 % der geeigneten Dächer bis 2035 mit Solaranlagen zur Elektrizitätsgewinnung ausrüsten. In Zukunft wird die Energienutzung vor Ort weiter an Bedeutung gewinnen. Deshalb soll die Stadt Bern bereits bei der Planung einer Solaranlage die bestmögliche Option und allenfalls Kombination zwischen LEG, ZEV und vZEV sowie einer passenden Speichermöglichkeit überprüfen. Dabei sollen explizit umliegende Gebäude (Bund, Kanton, Private) in diese Analyse miteinbezogen werden, um so eine gemeinschaftliche lokale Energieverwertung garantieren zu können.

Antwort des Gemeinderats

Der Inhalt der vorliegenden Motion betrifft inhaltlich einen Bereich, der in der Zuständigkeit des Gemeinderats liegt. Der Motion kommt deshalb der Charakter einer Richtlinie zu. Sollte die Motion erheblich erklärt werden, ist sie für den Gemeinderat nicht bindend. Er hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grads der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags. Zudem bleibt die Entscheidungsverantwortung bei ihm.

Die Zuständigkeit für Solaranlagen auf städtischen Liegenschaften liegt beim Gemeinderat, da er als ausführende Behörde die direkte Verantwortung für städtische Liegenschaften (Eigentümerin), die Umsetzung von Klimazielen (Klimareglement, Umsetzung der Energie- und Klimastrategie 2035) sowie die gesamte strategische Planung trägt.

Der Gemeinderat erstattet dem Stadtrat nachfolgend Bericht darüber, was in den vergangenen Jahren hinsichtlich der Erfüllung der Motion geschehen ist.

1. Zusammenfassung Umsetzungskonzept Solar

Die Strategien Nachhaltige Entwicklung Immobilien Finanz-/Fondsvermögen (Fonds) und Verwaltungsvermögen (VV), die Legislaturrichtlinien 2021-2024, das Reglement über Klimaschutz vom 17. März 2022 (Klimareglement; KR; SSSB 820.1) und die Energie- und Klimastrategie der Stadt Bern (EKS2025/2035) zielen alle auf den Ausbau von Solaranlagen ab. Das vom Gemeinderat mit GRB 2024-911 vom 14. August 2024 genehmigte und behördenanweisende Umsetzungskonzept Solar beschreibt das Vorgehen, wie Immobilien Stadt Bern (ISB) das Solarpotenzial bei Liegenschaften im Eigentum der Stadt Bern bis 2035 ausschöpfen will.¹

ISB führt in der Roadmap Solar (ehemals «Roadmap Photovoltaik- und Solarthermieranlagen») alle Photovoltaikanlagen (PVA) auf, welche in Betrieb, in Prüfung oder in Planung sind. Bisher standen die städtischen Dächer mehrheitlich drei Solarpartnerinnen und -partnern zur Verfügung: Energie Wasser Bern (ewb), dem Verein Sunraising und der Solarify GmbH. Diese investieren in PVA und treiben den Ausbau voran. In den letzten Jahren hat sich die PV-Branche stark verändert und die Wirtschaftlichkeit von PVA hat sich verbessert. Neue technische Möglichkeiten bringen einen höheren Wirkungsgrad der PV-Module und erlauben eine genauere Potenzialabschätzung. Aus diesem Grund will die Stadt künftig vermehrt in eigene Anlagen investieren, diese über den Eigenverbrauch amortisieren und wenn möglich einen Gewinn erwirtschaften. Dabei wird von einer Mischrechnung ausgegangen: Sehr rentable Objekte sollen die Querfinanzierung von Objekten mit geringerer Eignung ermöglichen, um so möglichst viele Dächer mit PVA auszustatten. Der Fortschritt der Erstellung von PVA kann auf der Webseite von ISB eingesehen werden.²

Im Fokus des Umsetzungskonzepts Solar stehen jene Dächer, welche bisher noch nicht von einem Solarpartner oder einer Solarpartnerin bearbeitet wurden oder bei ihnen in Planung sind, sowie diejenigen, die nicht bereits innerhalb von bevorstehenden Sanierungs- und Neubauprojekten abgedeckt sind. Wenn ein Gebäude solartauglich ist und ein Dachpotenzial besteht, werden aus Synergiegründen auch die Fassaden geprüft.

Zur Bestimmung des Dachpotenzials wurde in einem ersten Schritt bereits das solare Energiepotenzial untersucht und in einem Eignungskataster festgehalten. Dafür stand ein – im Vergleich zum bisher verwendeten Solarkataster des Bundes – präziserer Solarkataster aus dem ewb Geo-Informationssystem «EnergyGuide» zur Verfügung. Mit Hilfe des EnergyGuide-Tools wurde eine Simulation erstellt, in der die städtischen Dächer mit Standard-Solarpanels belegt und dabei die Dachfenster und -gauben berücksichtigt wurden. Dies erlaubt eine Aussage über Anzahl Panels und Kilowatt-Peak (kWp, theoretische elektrische Spitzenleistung der Solarmodule unter idealen Testbedingungen) der potenziellen PVA nach Gebäude. Zudem wurden folgende Kriterien für die Bestimmung der Dächer berücksichtigt:

¹ Vgl. https://www.bern.ch/mediencenter/medienmitteilungen/aktuell_ptk/stadt-will-eigene-solarstromproduktion-ausbauen

² Vgl. <https://www.bern.ch/politik-und-verwaltung/stadtverwaltung/fpi/immobilien-stadt-bern/unsere-themen/nachhaltiges-immobilienmanagement/solaranlagen>

- Beim Objekt handelt es sich um ein Gebäude, welches sich in städtischem Eigentum befindet.
- Das Objekt ist nicht Teil einer Arealentwicklung, die vorsieht, dass dieses abgebrochen oder die Siedlung mit hoher Wahrscheinlichkeit verdichtet wird.
- Beim Objekt ist gemäss Roadmap Solar bisher keine Anlage geplant.
- Beim Objekt sind keine Mittel für eine Gesamtsanierung oder einen Neubau in der Investitionsplanung des Fonds für Boden- und Wohnbaupolitik (IP Fonds) respektive in der Mittelfristigen Investitionsplanung fürs Verwaltungsvermögen (MIP VV) eingestellt.
- Das Objekt ist nicht als Jugendsolar-Projekt vorgesehen.
- Gemäss Kataster ewb (Datenstand 11. Januar 2023) wird das Solarpotenzial des Objekts mit $\geq$ gut (entspricht einer Produktion von $\geq 1\,000\text{ kWh/m}^2/\text{Jahr}$) beurteilt.
- Das Objekt weist ein Mindestmass an geeigneter PV-Fläche von 30 m^2 aus.

Im Verwaltungsvermögen wurden 224, im Fonds für Boden- und Wohnbaupolitik (Fonds) 91 potenzielle Gebäude identifiziert und ins Umsetzungskonzept aufgenommen. Diese wurden mittels Desktop-Analyse nach Realisierbarkeit kategorisiert. Die Erkenntnisse aus den Vorstudien zu zwei Pilot-Liegenschaften im Fonds lieferten dafür wichtige Erkenntnisse: Der Gerüstbau ist einer der grössten Kostentreiber von PVA, ebenso Dachflächen, welche durch Dachfenster und unterschiedliche Neigungsgrade in zahlreiche Flächen unterteilt sind. Nicht zuletzt wirken sich Bäume und umliegende Gebäude wegen des Schattenwurfs negativ auf die Machbarkeit aus. Ein weiterer Punkt ist die Tatsache, dass von der weiteren Prüfung von Solarthermie-Anlagen abgesehen wird. Die Nutzung der Energie ist rein thermischer Natur (Warmwasser) und nur bei grossem Prozesswärmebedarf sinnvoll (z.B. Hallenbäder), während diejenige einer PVA polyvalent für Strom, Heiz- und Warmwasser nutzbar ist. Die Kategorisierung der Dächer wurde anhand einer Vorprüfung vor Ort überprüft. Potenziell gut und einfach bebaubare Dächer der Kategorie A sollen zuerst angegangen werden, danach jene der Kategorie B und C. Dächer der Kategorie D gelten als nicht geeignet und werden nicht weiterverfolgt. Nach den Vorprüfungen sollte der Umsetzungsplan erstellt und vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen werden. Dies ist inzwischen im Juni 2026 erfolgt (siehe Ziffer 2).

2. Aktueller Stand und weiteres Vorgehen

Die Legislaturschwerpunkte 2025-2028 zielen erneut auf den Ausbau von Solaranlagen ab und im Juni 2026 nahm der Gemeinderat von einem Bericht zum aktuellen Stand und geplanten weiteren Vorgehen betreffend Umsetzungskonzept Solar Kenntnis.

Inzwischen sind die Resultate der Vorprüfungen vor Ort bekannt und die Strategie wurde den aktuellen Gegebenheiten und den erfolgten Abklärungen angepasst. So soll die Stadt zwecks Schonung der personellen und finanziellen Ressourcen die PVA lediglich im Zuge von anstehenden Bauvorhaben realisieren und dabei vermehrt auf Batteriespeicher setzen. Bei den Bestandesbauten wird die bisherige Praxis mit Solarpartnerinnen und -partnern weitergeführt. Dabei wird je nach Standort eine der Wirtschaftlichkeit angepasste Dachnutzungsentschädigung vereinbart.

Die behördenverbindliche Zielvorgabe aus der EKS 2035 lautet: «100 % der geeigneten Dächer sind bis 2035 mit Anlagen zur Elektrizitätsgewinnung ausgerüstet. Weitere geeignete Flächen werden mit Anlagen zur Elektrizitätsgewinnung ausgerüstet.» Die 100 % «geeignete Dächer» wurden vom Gemeinderat definiert: Das gesamte Potenzial bis 2035 beträgt 362 Anlagen im Fonds und im Verwaltungsvermögen, was einer Leistung von ca. 18 900 kWp entspricht. Damit kann die Anzahl und Leistung der PV-Anlagen gegenüber dem Stand Ende 2025 bis 2035 mehr als verdreifacht werden.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Stromversorgungsgesetz ab 1. Januar 2026 können seit 2026 lokale Elektrizitätsgemeinschaften (LEG) gebildet werden. In der Stadt Bern plant ewb sechs LEG

zu gründen, basierend auf den sechs bestehenden Unterwerken (zentrale Knotenpunkte im städtischen Stromnetz, bei denen Hochspannungsstrom in Mittel- oder Niederspannung umgewandelt wird), sprich sechs LEG-Gebiete oder -Zonen. Diese schaffen die Möglichkeit, lokal erzeugten Strom innerhalb einer LEG-Zone zu verkaufen. Dadurch entsteht ein lokaler Marktplatz, auf dem Stromproduzent*innen und Endverbraucher*innen in unterschiedlichen Konstellationen miteinander handeln können.

Im Sinne eines stadtweit abgestimmten Vorgehens und zur Beantwortung des Postulats «Schaffung städtischer vZEV und LEGs» (2025.SR.0216) wurde im März 2026 unter der Leitung von ewb ausserdem eine LEG-Arbeitsgruppe (AG LEG) gebildet. Diese besteht aus Projektleitenden von ewb und Immobilien Stadt Bern (ISB) sowie dem städtischen Amt für Umweltschutz (AFU).

Zu Punkt 1

Für die Beantwortung des Punkts 1 wird auf die Antwort auf das erwähnte Postulat «Schaffung städtischer vZEV und LEGs» vom 26. Juni 2025 (2025.SR.0216) Bezug genommen. Die AG LEG hat zum Ziel, sowohl produktions- als auch konsumseitig Liegenschaften von interessierten Eigentümerschaften in die LEG aufzunehmen. Diese schaffen wie bereits erwähnt die Möglichkeit, lokal erzeugten Strom innerhalb einer LEG-Zone zu verkaufen, wodurch ein lokaler Marktplatz entsteht, auf dem Stromproduzent*innen und Endverbraucher*innen in unterschiedlichen Konstellationen miteinander Strom handeln können. Im städtischen Immobilienportfolio kann damit für Liegenschaften ohne PVA Solarstrom aus dem eigenen Portfolio bezogen werden.

ZEV werden seit mehreren Jahren bereits geprüft und wo möglich gegründet. Insbesondere bei Mehrfamilienhäusern im Fonds ist dieses Modell ideal, um den lokalen Eigenverbrauch der Anlage zu erhöhen. So sind bei 31 PVA bereits ZEV in Betrieb bzw. in Planung. Bei fünf PVA an zwei Standorten (Volksschule Breitfeld und Volksschule Wankdorf) sind vZEV in Planung.

Zu Punkt 2

Für den im Punkt 2 geforderten Einbezug angrenzender Infrastrukturen und Gebäude steht mit der lokalen Elektrizitätsgemeinschaft (LEG³) ein geeignetes Instrument zur Verfügung: Eigentümer*innen und Mieter*innen benachbarter Liegenschaften – ob städtisch oder privat – können einer LEG sowohl als Produzent*in als auch als Konsument*in beitreten und vom lokal verfügbaren Solarstrom profitieren. Der Betrieb der LEG und die Verrechnung erfolgt durch ewb, ebenso die Kommunikation und Akquisition.

Plant und baut die Stadt eine PV-Anlage selbst, wird sie inskünftig die umliegenden Liegenschaftsbesitzer*innen anfragen, ob sie die Pläne der Stadt zum Anlass nehmen wollen, ebenfalls tätig zu werden. Dies ist eine niederschwellige Massnahme, welche Dritte dazu motivieren kann, ihre Dachfläche zeitgleich mit der Stadt mit PV-Anlagen zu bestücken und als Produzent*innen einer LEG beizutreten.

Zu Punkt 3

Aufgrund der Resultate der vergangenen Vorprüfung gemäss Umsetzungskonzept Solar wurde entschieden, dass zwecks Schonung der personellen und finanziellen Ressourcen PVA lediglich im Zuge von anstehenden Bauvorhaben durch die Stadt realisiert und dabei vermehrt auf Batteriespeicher gesetzt werden soll. Bei den bestehenden städtischen PVA wird aktuell ein Nachrüsten mit Batteriespeicher geprüft. Der Ausbau ist – je nach Prüfungsfazit – ab 2028 geplant. In fünf Fällen ist bereits ein Batteriespeicher in Betrieb bzw. in Planung. Bei den PVA von Dritten hat die Stadt keinen Einfluss darauf, ob eine lokale Speichermöglichkeit vorgesehen wird oder nicht. Sie stellt aber fest, dass auch die Solarpartnerinnen und -partner vermehrt nachrüsten.

³ vgl. <https://www.ewb.ch/angebot/strom/produzieren/lokale-elektrizitaetsgemeinschaft-LEG.php>

Die Punkte 1 und 3 der Motion werden bereits erfüllt. Der Forderung aus Punkt 2 wird wie dargelegt niederschwellig nachgekommen. Der Gemeinderat beantragt aus diesem Grund, dass die vorliegende Antwort zugleich als Begründungsbericht zur Richtlinienmotion gilt.

Folgen für das Personal und die Finanzen
Keine.

Antrag

1. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion als Richtlinie erheblich zu erklären.
2. Die Antwort gilt gleichzeitig als Begründungsbericht.

Bern, 14. Oktober 2026

Der Gemeinderat